

## 38. VS-Verwahrgelasse

### 38.1

VS-Verwahrgelasse sind besonders gesicherte Räume, Schränke oder sonstige Behältnisse zur Aufbewahrung von Verschlussachen.

### 38.2

Jede VS-Registratur verfügt über mindestens ein VS-Verwahrgelass.

### 38.3

Ein VS-Verwahrgelass kann von mehreren Personen genutzt werden, soweit dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ durch geeignete technische Maßnahmen Rechnung getragen wird, die die Geheimschutzbeauftragte oder der Geheimschutzbeauftragte in Abhängigkeit von den dort aufbewahrten Verschlussachen und den zum Zugang berechtigten Personen festlegt und in der Geheimschutzdokumentation beschreibt.

### 38.4

Unberechtigte Zugangsversuche zu VS-Verwahrgelassen sind, soweit technisch möglich, zu protokollieren.